

Datum	28.06.2024
Zahl	HE6-STV-7090/2024 (009/2024) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Hr. Presslauer
Telefon	050 536-63410
Fax	050 536-63391
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**Betreff: B 87 Weissensee Straße;
vorübergehende Verkehrsbeschränkungen**

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2023, anlässlich der Durchführung von Fassadenarbeiten in Weißbriach, beim Objekt Nr. 20, auf und neben der B 87 Weissensee Straße, Höhe Str.Km 14,845, für den Zeitraum von 01.07.2024 bis 21.07.2024, unter Zugrundelegung des straßenpolizeilichen Bewilligungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 28.06.2024, Zahl: HE6-STV-7090/2024 (010/2024), nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

In beiden Fahrtrichtungen, beginnend 30 m vor der Baustelle, wird eine **Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h** verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 "(erlaubte Höchstgeschwindigkeit) - 30 km/h" sind in beiden Fahrtrichtungen 30 m vor der Baustelle aufzustellen.

In beiden Fahrtrichtungen wird, beginnend 30 m vor der Baustelle bis 30 m nach der Baustelle, ein **Überholverbot** verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 sind in beiden Fahrtrichtungen beiderseits der Fahrbahn in der angegebenen Entfernung aufzustellen.

Die gleichzeitige **Auflösung des Überholverbotes und der Geschwindigkeitsbegrenzung** hat 30 m nach der Baustelle durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 11 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" zu erfolgen.

Endet der Baustellenabschnitt im Ortsgebiet ist die mit Dauerverordnung verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h gem. § 52 lit. a Z 10a der StVO „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) – 50 km/h“ wieder kundzumachen.

Bleiben auf Grund der Arbeiten nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den Verkehr frei, wird für die Verkehrsteilnehmer, deren Fahrstreifen durch die Arbeiten in Anspruch genommen wird, die **Wartepflicht bei Gegenverkehr** verordnet.

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Wartepflicht bei Gegenverkehr" ist unmittelbar vor der Engstelle aufzustellen.

Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Presslauer

Ergeht an:

1. die Malerei Wieser GmbH, Obermösach 8, 9620 Hermagor;

Ergeht durchschriftlich per E-Mail an:

2. das Bezirkspolizeikommando Hermagor;
3. die Polizeiinspektion Hermagor, mit dem Auftrag, die ordnungsgerechte Aufstellung der Verkehrszeichen zu überprüfen;
4. die Gemeinde Gitschtal;
5. die Straßenmeisterei Hermagor;
6. das Straßenbauamt Villach;
7. die Mobilbüro & Verkehrsmanagement GmbH, 9620 Hermagor;
8. das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Hermagor.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 28 JUN 2024

Abgenommen am: 22 JUL 2024

